

Datum	25.03.2025
Zahl	<b>WO4-ALL-10227/2025 (006/2025)</b> <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Leonhard Paulitsch
Telefon	050 536-66250
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

**Betreff:**

**Verordnung betreffend die Regelung der verpflichtenden Kernöffnungszeiten und des Notfallbereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Wolfsberg**

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 25.03.2025, Zahl: WO4-ALL-10227/2025 (006/2025), mit der die verpflichtenden Kernöffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Wolfsberg festgesetzt werden.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I Nr. 100/2024, wird verordnet:

### § 1 Verpflichtende Kernöffnungszeiten

(1) Für die öffentlichen Apotheken in der **Stadtgemeinde Wolfsberg** werden folgende Kernöffnungszeiten festgelegt:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.30 Uhr	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	09.00 bis 12.00 Uhr	

(2) Für die öffentlichen Apotheken in der Stadtgemeinde **Bad St. Leonhard im Lavanttal**, in der Marktgemeinde **Frantschach-St. Gertraud**, in der Stadtgemeinde **St. Andrä im Lavanttal** und in der Marktgemeinde **St. Paul im Lavanttal** werden folgende Kernöffnungszeiten festgelegt:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.30 Uhr	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	09.00 bis 12.00 Uhr	

(3) Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag), können die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

## § 2 Notfallbereitschaft

(1) Außerhalb ihrer verpflichtenden Kernöffnungszeiten und der nach § 8 Abs. 2 des Apothekengesetzes bekanntgegebenen Öffnungszeiten haben die nachstehenden Apotheken die Notfallbereitschaft in den angeführten Gruppen zu versehen.

	Apotheke	Ort
<b>Gruppe 1</b>	<b>team santé barbara apotheke*</b>	9400 Wolfsberg
<b>Gruppe 2</b>	<b>Apotheke Zur Mariahilf</b>	9400 Wolfsberg
	<b>Stadtapotheke</b>	9433 St. Andrä im Lavanttal
<b>Gruppe 3</b>	<b>Paracelsus-Apotheke*</b>	9413 Frantschach-St. Gertraud
	<b>Loretto Apotheke</b>	9433 St. Andrä im Lavanttal
<b>Gruppe 4</b>	<b>Apotheke Zum Weißen Wolf</b>	9400 Wolfsberg
	<b>Menner Apotheke St. Paul</b>	9470 St. Paul im Lavanttal
<b>Gruppe 5</b>	<b>team santé activa apotheke</b>	9400 Wolfsberg
	<b>Stadtapotheke Zum Heiligen Leonhard</b>	9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal

Die Notfallbereitschaft beginnt am Montag, **31. März 2025 mit der Gruppe 5**. Die Notfallbereitschaft der angeführten Apotheken beginnt am jeweiligen Tag um 8.00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8.00 Uhr. Jene Gruppe, die Notfallbereitschaft von Samstag 8.00 Uhr bis Sonntag 8.00 hat, versieht die Notfallbereitschaft auch am Sonntag von 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr.

(2) Die von der **Paracelsus-Apotheke\***, **9413 Frantschach-St. Gertraud**, zu leistende Notfallbereitschaft darf auch durch die **Apotheke Zur Mariahilf, 9400 Wolfsberg**, in deren Räumlichkeiten, geleistet werden. Die von der **team santé barbara apotheke\***, **9400 Wolfsberg**, zu leistende Notfallbereitschaft darf auch durch die **team santé activa apotheke, 9400 Wolfsberg**, in deren Räumlichkeiten, geleistet werden. Die Regelung muss im Vorhinein jährlich festgelegt und der Apothekerkammer mitgeteilt werden.

(3) Während der Notfallbereitschaft muss der/die Apothekenleiter:in oder ein:e andere:r allgemein berufsberechtigte:r Apotheker:in zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

## § 3 Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(2) Auf die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

#### **§ 4 In- und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit **31. März 2025** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 27.01.2023, WO4-ALL-1659/2004 (085/2023) der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Leonhard Paulitsch

**Kundmachung an der Amtstafel  
und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde**